

Kleingartenverein "Am Ferberturm" e.V.

S A T Z U N G

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins beraten und beschlossen.

Gera, *25. Juli 2015*...

Kleingartenverein  
Gartenanlage  
"AM FERBERTURM" e.V.  
- Vorstand -



Kleingartensparte "Am Ferberturm" e.V.

Am Ferberturm

07546 G e r a

## S A T Z U N G

### § 1

Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Die Kleingartensparte führt den Namen

"Am Ferberturm" e. V.

2. Die Kleingartensparte hat ihren Sitz in Gera und ist unter ihren Namen mit der

Nr. 94

in das Vereinsregister des Kreisgerichts Gera-Stadt eingetragen.

3. Die Kleingartensparte ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

4. Die Kleingartensparte vereint in sich die Pächter der Kleingartenanlage "Am Ferberturm".

5. Die Kleingartensparte ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. Gera.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Kleingartensparte besteht in der Förderung und Erhaltung der Kleingärten und in ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
2. Die Kleingartensparte verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die kleingärtnerische Tätigkeit der Spartenmitglieder verwirklicht.
4. Die Kleingartensparte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Kleingartensparte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Spartenmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kleingartensparte.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.  
Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kleingartensparte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kleingartensparte sind alle Pächter eines Kleingartens der Anlage und deren Ehepartner und Lebensgefährte.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verkauf des Kleingartens oder durch Tod.

§ 4

Organe

Organe der Kleingartensparte sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die MV ist in regelmäßigen Abständen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche MV kann auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
3. Die MV wird vom Vorsitzenden der Kleingartensparte, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet. Auf seinen Antrag kann die MV einen Versammlungsleiter wählen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - dem Kassierer und Schriftführer.
2. Diese Personen bilden den Vorstand.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kleingartensparte wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten.

§ 7

Abstimmung/Kontrollpflicht

1. Die Organe der Kleingartensparte sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Pächter bzw. zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
3. Satzungsänderungen erfordern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Kleingartenorgane sind Protokolle zu fertigen.  
Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Kleingartensparte oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zecks ist das Vermögen dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera zu übertragen und von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

§9

Der Vorstand der Kleingartensparte ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.